

Erläuterungen zum Lohnnachweis 1958 und zur Betriebsbeschreibung für die gefahrtarifliche Neuveranlagung der Betriebe

Einsendetermin für den Lohnnachweis: 20. Januar 1959

Wir bitten unsere Mitglieder dringend, den ausgefüllten Vordruck spätestens bis zum 20. Januar 1959 einzusenden. Sie tragen jedoch wesentlich zum rechtzeitigen Abschluß der Umlagearbeiten bei, wenn Sie die Lohnnachweisung bereits früher, am besten sofort, vornehmen. Bei sofortiger Erledigung schalten Sie die Möglichkeit der Fristversäumnis und damit etwa verbundener geldlicher Nachteile aus und dienen so auch Ihrem eigenen Interesse.

Der Lohnnachweis ist an die

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen

Bezirksverwaltung Hannover

Hannover, Bultstraße 9

zu senden.

Was es mit dem Lohnnachweis auf sich hat und wie er auszufüllen ist, soll im folgenden behandelt werden.

Muß überhaupt ein Lohnnachweis eingereicht werden?

§ 750 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) schreibt die Einreichung des Lohnnachweises zwingend vor. Es handelt sich also um eine gesetzliche Vorschrift, die Sie verpflichtet, den Lohnnachweis innerhalb der angegebenen Frist einzusenden.

Wozu dient der Lohnnachweis?

Die jährlichen Ausgaben der Berufsgenossenschaft für Unfallrenten, Kosten des Heilverfahrens, Unfallverhütungskosten, Verwaltungskosten usw. müssen nach Gesetz und Satzung auf alle Mitglieder umgelegt werden. Der Lohnnachweis bildet die wichtigste Grundlage für die gerechte Verteilung dieser Ausgaben auf die einzelnen Mitglieder. Die Durchführung der Umlagearbeiten braucht Zeit, und deshalb ist die Einreichung des Lohnnachweises wie angegeben befristet.

Was geschieht, wenn der Lohnnachweis nicht oder zu spät eingereicht wird?

Die Berufsgenossenschaft muß nach § 752 RVO den Lohnnachweis durch Schätzung selbst aufstellen, wenn Sie ihn nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen. Damit verbundene finanzielle Nachteile gehen zu Ihren Lasten. Wir müssen Sie aber auch noch auf eine weitere Folge hinweisen:

Nach § 909 RVO kann der Genossenschaftsvorstand gegen Unternehmer eine Ordnungsstrafe in Geld (bis zu DM 1000,-) verhängen, wenn Sie ihrer Pflicht zur Einreichung des Lohnnachweises nicht rechtzeitig nachkommen. Wir bitten Sie deshalb in Ihrem Interesse: **versäumen Sie nicht die rechtzeitige Lohnnachweisung.**

Was muß in den Lohnnachweis eingetragen werden?

Wenden wir uns zunächst dem **Abschnitt A** des Lohnnachweises zu. Hier sind unbedingt folgende Angaben erforderlich: Die Namen **aller** während des Jahres (für das die Angaben gemacht werden) beschäftigt gewesen Personen (Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge usw.), ihre Beschäftigungsart und Dauer, ihre Lohn- und Gehaltsbezüge. Zu den nachzuweisenden Personen gehören auch nur vorübergehend, tages- oder stundenweise Beschäftigte (Gelogenheitsarbeiter, Aushelfer, Ein- und Auslader usw.), **im Betrieb tätige Familienangehörige (Söhne, Töchter) und Verwandte, die im Betriebe tätigen Gesellschafter einer G. m. b. H. und die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, soweit sie im Unternehmen tätig sind, Werkstudenten, Hausgehilfinnen, wenn sie regelmäßig im gewerblichen Betrieb tätig sind (mit dem Gesamtlohn).**

Nicht einzutragen sind dagegen der Unternehmer selbst und sein Ehegatte. In keinem Falle gilt deren Eintragung als Antrag auf eine freiwillige Versicherung oder Erhöhung der bei unserer Berufsgenossenschaft bestehenden Unternehmer-Pflichtversicherung. Solche Versicherungen bedürfen eines besonderen Antrags an den Vorstand der Berufsgenossenschaft.

Nachzuweisen sind grundsätzlich die Bruttolöhne.

Sie umfassen nicht nur die baren Auszahlungen, sondern auch die Sachbezüge mit ihrem Geldwert und alle sonstigen, einen Lohnbestandteil bildenden Zuwendungen. Zum nachweispflichtigen Entgelt gehören u. a. auch Reisekosten und Spesen (soweit lohnsteuerpflichtig), Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Erschwerniszuschläge (Hitze-, Wasser-, Gefahren-, Schmutzzulagen), Gratifikationen (einschl. Weihnachtsszuwendungen) in voller Höhe, Arbeitnehmeranteil an Sozialversicherungsbeiträgen, wenn der Arbeitgeber sie trägt (insbesondere bei Nettobezügen), Beihilfen (soweit lohnsteuerpflichtig), Teuerungsbefehlfen, Trennungsschädigungen und Auslösungen (soweit lohnsteuerpflichtig), Trinkgelder, Metergelder (soweit lohnsteuerpflichtig), Urlaubsgeldung, Urlaubsgelder, -beihilfen (wenn ein rechtlicher oder vertraglicher Anspruch vorhanden ist).

Bei Personen, die geringen oder gar keinen Lohn oder nur Sachleistungen beziehen (z. B. bei Lehrlingen, Familienangehörigen, Verwandten) wird der Beitrag nach dem Ortslohn für Erwachsene über 21 Jahre berechnet (§ 732 Abs. I RVO).

Was ist zu tun, wenn im Betriebe nur der Unternehmer allein tätig ist und sonst niemand beschäftigt wird?

In diesem Falle ist in Teil A des Vordrucks folgender Vermerk erforderlich: „Habe alle Arbeiten selbst gemacht und auch nicht aushilfsweise fremde Personen, Familienangehörige oder Verwandte beschäftigt“. Unterlassen Sie diese Mitteilung, so müssen Sie damit rechnen, daß die Berufsgenossenschaft eine Lohnsumme schätzt und demgemäß einen Arbeitsversicherungsbeitrag fordert, weil sie ohne Ihre eigene Angabe nicht wissen kann, daß Sie niemand beschäftigt hatten.

Versäumen Sie aber in keinem Fall, die Teile B und C des Vordrucks vollständig auszufüllen.

Bitte wenden!

Im

Abschnitt B

des Lohnnachweises soll nur die Gesamtlohnsumme — also die Endsumme von Abschnitt A — aufgliedert werden. Wenn nicht anders möglich, muß die Aufgliederung schätzungsweise nach bestem Wissen erfolgen.

Wir haben den Abschnitt B nebenstehend für Sie abgedruckt, damit Sie darin die Aufteilung der Gesamtlohnsumme für sich selbst festhalten können.

Wenn Sie den Lohnnachweis soweit ausgefüllt haben, ist es nur noch notwendig, die Fragen unter

Abschnitt C

umfassend zu beantworten und den Vordruck zu unterschreiben. Bitte, versäumen Sie dies nicht.

Damit ist zwar das Wesentlichste über den Lohnnachweis gesagt, doch zeigen die Erfahrungen der Berufsgenossenschaft, daß die Lohnnachweise dennoch oft zu Beanstandungen Anlaß geben, weil die Erläuterungen nicht genügend beachtet worden sind. So werden

Weihnachtswendungen

häufig überhaupt nicht oder nur in der lohnsteuerpflichtigen Höhe mit nachgewiesen. Weihnachtswendungen bilden grundsätzlich einen Bestandteil des Lohnes und sind infolgedessen stets in voller Höhe mit nachzuweisen. Insoweit weicht die Regelung in der Unfallversicherung von der lohnsteuermäßigen Behandlung dieser Bezüge ab. Dasselbe gilt für die

Mehrarbeits- und Feiertagszuschläge,

die ebenfalls in voller Höhe zu dem nachweispflichtigen Entgelt gehören.

Weiter stellen unsere Außenbeamten immer wieder fest, daß

Aushilfskräfte

vielfach nicht in den Lohnnachweis mit aufgenommen werden, obwohl die Berufsgenossenschaft auch für sie bei einem Arbeitsunfall zu den gesetzlichen Leistungen verpflichtet ist. Beachten Sie daher, daß der Lohnnachweis nicht nur die im Laufe des Jahres vorübergehend Beschäftigten enthalten muß, sondern auch die Löhne für Gelegenheitsarbeiter, bei denen es sich manchmal nur um stundenweise Beschäftigung handeln mag.

Wir bitten Sie deshalb nochmals, die Angaben im Lohnnachweis unter genauester Beachtung der umstehenden Erläuterungen vollständig zu machen, damit Beanstandungen bei der Lohnbuchprüfung vermieden werden. Nicht allein, daß wegen festgestellter Lohndifferenzen eine Beitragsnachberechnung zu erfolgen hat, müssen Sie in solchen Fällen auch mit der Festsetzung einer Ordnungsstrafe rechnen.

Abschließend richten wir an Sie nochmals den dringenden Appell, den Lohnnachweis fristgerecht einzusenden.

Letzter Einsendetermin

20. Januar 1959.

Lohnnachweise, die nach dem 11. Februar 1959 eingehen, gelten als nicht eingereicht.

B Vom Unternehmer auszufüllen.		Aufteilung der Löhne und Gehälter	
	Von der Gesamtlohnsumme entfallen auf		Entgelt in vollen DM
	* Nichtzutreffendes streichen		
Bürotätigkeit (Übertrag vom Teil A Spalte 8)		510	
Kraftomnibusunternehmen		520	
* Autotaxe		530	
* Mietwagenunternehmen		531	10.508
Personenbeförderung mit angeschlossenem Reisebüro		550	
Güternahverkehr mit Kfz. über 1 t Nutzlast		560	
Güterfernverkehr		570	
Möbelspedition		580	
Kraftwagenspedition		581	
Bahnspedition		600	
* Kleintransporte mit Kfz. bis 1 t Nutzlast		630	
Langholztransport		551	
Schutt- und Trümmerabfuhr		552	
Müllabfuhr		620	
* Milchtransport mit Kraftfahrzeugen		621	
Milchtransport mit Gespannen		610	
Güterfuhrwerk mit Gespannen		730	
Lohnackerei		540	
Personenbeförderung mit Gespannen		640	
* Kraftfahrerschule		720	
Lotsendienst im Kraftfahrzeugverkehr		660	
* Kraftfahrzeugüberführung a. eigener Achse		661	
* Kraftfahrzeugüberführung m. Spez. Fahrz.		650	
* Autoverleih		670	
Motorradverleih		671	
Garagenunternehmen		672	
* Autohof		680	
Wagenpflege, Wagenwäscherei		681	
* Stallhaltung, Pelztierfarm		682	
Bootshaus		690	
* Leichenbeförderung		691	
Bestattungsinstitut m. Leichenbeförderung		700	
* Reit- und Fahrschulen, Reitervereine		701	
Sonst. Reittierhaltungsunt. (z. B. Tattersall, Trainer u. ä.)		710	
* Private Haltung von Kraftfahrzeugen		711	
Private Haltung von Gespannen od. Reittieren		054	
Landwirtschaft		590	
* Groß-Klein-Handel mit		053	
Spedition (soweit nicht bereits oben angegeben)		054	
Lagerei		055	
Andere Betriebe (als besonderes Gewerbe)	(hierzu anfügen)		
Gesamtsumme wie unter „A“ in Spalte 7 angegeben			10.508
Wird von der Berufsgenossenschaft ausgefüllt			
Geprüft durch:	GesOL		
AOK	Beschäftigte	Vollarbeiter	Tage
Lbp am			

Abschnitt C

betrifft die Veranlagung zu den Klassen des neuen Gefahrtarifs.

Nach § 706 der Reichsversicherungsordnung hat die Berufsgenossenschaft für die ihr zugehörigen Betriebe durch einen Gefahrtarif Gefahrklassen nach dem Grade der Unfallgefahr zu bilden und danach die Höhe der Beiträge abzustufen. Der Gefahrtarif ist von 5 zu 5 Jahren mit Rücksicht auf die vorgekommenen Unfälle nachzuprüfen.

Die von Ihnen unter dem Abschnitt „C“ des Lohnnachweises erbetenen Angaben dienen der Berufsgenossenschaft als Unterlage für die Zuteilung Ihres Unternehmens zu den Klassen des neuen Gefahrtarifs. Beantworten Sie deshalb die Fragen in Ihrem eigenen Interesse richtig und so vollständig wie möglich. Dadurch bleiben Ihnen und der Berufsgenossenschaft nachträgliche zeitraubende Ermittlungen erspart, deren Kosten zudem denjenigen, die sie verursacht haben, auferlegt werden können.

Wer ist Inhaber des Unternehmens? (Ziffer 1)

Hier muß jede Person eingetragen werden, die rechtlich und tatsächlich als Inhaber der unter 12 angegebenen Firma in Frage kommt; soweit es sich um minderjährige Personen handelt, darf die Angabe des gesetzlichen Vertreters nicht fehlen. Im übrigen sind bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre (Vollhaber) und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer zu benennen.

Welche Betriebsstätten sind vorhanden? (Ziffer 2)

Die Größe in qm ist nur in den dafür vorgesehenen Fällen anzugeben. Bei Garagenunternehmen muß ferner erkenntlich sein, wieviel Einzelboxen vorhanden sind und für wieviel Kraftfahrzeuge die Einstellhallen Raum bieten. Nicht aufgeführte Arten von Betriebsstätten (z. B. Sand- und Kiesgruben) sollen unter h) angegeben und näher bezeichnet werden.

Aus welchen Gewerbszweigen setzt sich Ihr Gesamtunternehmen zusammen? (Ziffer 3)

Führen Sie hier die Gewerbszweige einzeln auf, die den Gegenstand Ihres Unternehmens bilden. Im Abschnitt „B“ des Lohnnachweisedruckes sind die Bezeichnungen der Gewerbszweige enthalten, die im Zuständigkeitsbereich unserer Berufsgenossenschaft hauptsächlich in Frage kommen. Wir bitten Sie, nach Möglichkeit diese einheitlichen Bezeichnungen zu verwenden. Andere von unserer Berufsgenossenschaft in Mitversicherung gehaltene Gewerbszweige müssen in unmißverständlicher Weise angegeben werden; z. B. nicht einfach Handel, sondern Groß- oder Kleinhandel bzw. ambulanter Handel mit Die Reihenfolge der Eintragungen unter Ziffer 3 soll sich nach der Zahl der jährlichen Arbeitstage in den einzelnen Gewerbszweigen richten. Die Eintragung könnte also beispielsweise lauten:

3. Aus welchen Gewerbszweigen setzt sich Ihr Gesamtunternehmen zusammen? (die Reihenfolge richtet sich nach der Zahl der jährlichen Arbeitstage in den einzelnen Gewerbszweigen)	Prozentualer Anteil am Gesamtarbeitsaufwand?
a) Güterfernverkehr	40 %
b) Güternahverkehr	30 %
c) Kleinhandel mit Brennstoffen	20 %
d) Landwirtschaft	10 %
e)	%
f)	%
g)	%
h)	%
	100 %

Diese Angaben sind äußerst wichtig und müssen deshalb, wenn spezielle Unterlagen nicht vorhanden sind, nach gewissenhaften Schätzungen gemacht werden.

Welche Arbeitskräfte sind in Ihrem Gesamtunternehmen tätig? (Ziffer 4)

Nach der Eintragung der Zahl der in Ihrem Gesamtunternehmen tätigen Personen sind zunächst für die eingedruckten Personenkreise deren Arbeitstage summarisch anzugeben. Danach sind diese Summen auf die folgenden Spalten restlos zu verteilen.

Für welchen der von Ihnen angegebenen Gewerbszweige ist ein besonderer Arbeiterstamm vorhanden und werden getrennte Lohnaufzeichnungen geführt? (Ziffer 5)

Während bei der Mehrzahl der Betriebe unserer Mitglieder das Personal wechselweise in allen Gewerbszweigen tätig ist, legen andere Mitglieder Wert darauf, ihr Personal zu spezialisieren und halten für ihre verschiedenen Gewerbszweige Stammkräfte, die nicht ausgewechselt werden. Diese Fälle sind hier erfragt.

Welche Betriebseinrichtungen sind vorhanden? (Ziffer 6)

Bitte, tragen Sie hier die Anzahl der vorhandenen Betriebseinrichtungen bzw. Betriebsanlagen ein. Wir haben nur die hauptsächlich in Frage kommenden Einrichtungen vorgedruckt. Besitzen Sie noch andere, wie z. B. Pressen, Stenzen, Blechbearbeitungsmaschinen, Bagger, Siebanlagen, Schrapper, Holzbearbeitungsmaschinen, Gattersägen, Fräsmaschinen, Dreschsätze, Feldbahnen, Anschlußgleise usw., so tragen Sie diese unter Angabe der Anzahl in die freien Zeilen ein.

Welche Betriebsmittel für Beförderungszwecke sind vorhanden? (Ziffer 7)

Dazu zählen sämtliche Fahrzeuge usw., die im Unternehmen verwendet werden.

Wieviel Land besitzen Sie? (Ziffer 8)

Anzugeben sind nur die eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Flächen, die einen Bestandteil des Gesamtunternehmens bilden. Ländereien, die einer von mehreren Inhabern auf alleinige Rechnung bewirtschaftet, fallen nicht hierunter. Die Eintragungen zu Ziffer 8 und der folgenden Ziffer 9 sind auch dann erforderlich, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen bereits bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert ist.

Wieviel Nutzvieh halten Sie? (Ziffer 9)

Falls Sie ein landwirtschaftliches Unternehmen besitzen, sind diese Angaben auch dann erforderlich, wenn Ihre Landwirtschaft schon bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert ist.

Inhaber von Pelztierfarmen werden gebeten, die Anzahl der Pelztiere ohne Unterscheidung unter „Sonstige Nutztiere“ einzutragen.

Welcher Berufsgenossenschaft gehören Sie neben der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen noch als Mitglied an? (Ziffer 10a)

Die Beantwortung dieser Frage setzt voraus, daß Sie tatsächlich auch an die andere Berufsgenossenschaft Beiträge zahlen.

Welche Zweige Ihres Unternehmens sind bei der anderen Berufsgenossenschaft versichert? (Ziffer 10b)

Den Umfang der Versicherung bei einer anderen Berufsgenossenschaft ersehen Sie aus deren Aufnahmebescheid. Befinden Sie sich im Zweifel, welche Betriebszweige Ihres Unternehmens bei der anderen Berufsgenossenschaft versichert sind, so bringen Sie dies bitte zum Ausdruck. In diesem Falle werden wir den wirklichen Sachverhalt durch eine Rückfrage bei der betreffenden Berufsgenossenschaft von hier aus klären.

Wieviele und welche Arten von Güterfernverkehrskonzessionen besitzen Sie? (Ziffer 11)

Als beschränkte Güterfernverkehrskonzessionen sind hier einzutragen blaue Konzessionen (Bezirksgüterfernverkehr), als unbeschränkte sind einzutragen rote (allgemeiner Güterfernverkehr im Bundesgebiet einschl. West-Berlin) und grüne Konzessionen (allgemeiner Güterfernverkehr im Bundesgebiet ausgenommen West-Berlin).

Wie lautet die Firma? (Ziffer 12)

Die von uns eingedruckte Firmenanschrift soll der Bezeichnung entsprechen, unter der Ihr Unternehmen firmiert und bei den Behörden gemeldet ist. Entspricht die von uns eingedruckte Bezeichnung nicht den tatsächlichen Verhältnissen, so genügt es, wenn Sie die Eintragung in der erforderlichen Weise berichtigen.

Ist sie handelsgerichtlich eingetragen? (Ziffer 13)

Die Frage ist nur dann mit „ja“ zu beantworten, wenn das Unternehmen im Handels- oder Gesellschaftsregister des zuständigen Amtsgerichts geführt wird.

Abschließend möchten wir unsere Mitglieder nochmals dringend bitten, nicht nur die alljährlichen Angaben zum Lohnnachweis (Abschnitt A und B des Vordrucks), sondern auch die nur periodisch wiederkehrenden Angaben im Abschnitt C mit größter Sorgfalt zu machen. Nur so ist es der Berufsgenossenschaft möglich, die Unternehmen entsprechend ihrer tatsächlichen Struktur in die Klassen des neuen Gefahrtarifs **einzureihen**.

Dieses Druckschreiben ist für Ihren Handgebrauch bestimmt; es bleibt in Ihrem Besitz!